

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Frauenverein Münsingen“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Münsingen (Gründerversammlung 13. Februar 1918).
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen. Er ist Mitglied der Frauenzentrale des Kantons Bern und des Zusammenschlusses Gemeinnütziger Bernischer und Freiburgischer Frauen. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder aus den aufgeführten Institutionen auszutreten.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein unterstützt gemeinnützige Bestrebungen und beteiligt sich in gemeinsamer Arbeit im sozialen und kulturellen Bereich
 - Kurse / Vorträge / Anlässe
 - Besichtigungen / Ausflüge
 - Führen von festen sozialen Einrichtungen (Brockenstube, Dörranlage etc.).
- 2.2 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zweckmässig sind, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen.
- 2.3 Der Verein unterstützt oder unterhält zeitlich begrenzte gemeinnützige Projekte.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 3.2 Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.
- 3.4 Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3.5 Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

III Vereinsorgane

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

- 5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.
- 5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

- 6.1 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.
- 6.2 Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnungen des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - d) Annahme und Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle andern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Anträge der Mitglieder für die Hauptversammlung müssen der Präsidentin vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zugestellt werden. Über Anträge, die nicht traktandiert sind, kann nicht abgestimmt werden.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 11 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin, die Kassierin und die Protokollführerin.
- 9.2 Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und ist zweimal wiederwählbar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtszeit in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.
- 9.3 Rücktritte sind bis spätestens Ende des Kalenderjahres der Präsidentin bekanntzugeben.

Art. 10 Entschädigungen

- 10.1 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Spesenregelung sowie aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt Fr. 10'000.--. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13.1 Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:
- a) Vertretungen des Vereins nach aussen
 - b) Vorbereitungen aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - e) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
 - f) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - i) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können

- j) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- gemäss Art. 12.1
- k) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten
- l) Wahl von Delegierten in externe Kommissionen oder Institutionen sowie Festlegen der Mandatsdauer
- m) Beizug von Fachpersonen nach Bedarf

Kontrollstelle

Art. 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt für die Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen mit einer Amtsdauer von 3 Jahren.
- 14.2 Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Es ist darauf zu achten, dass immer nur eine Revisorin wechselt.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

Art. 15 Finanzwesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Erträgen aus Vereinsvermögen
 - c) Erträgen aus Veranstaltungen
 - d) Zuwendungen Dritter
 - e) Einnahmen aus der Brockenstube, Dörranlage
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient den in Art. 2 aufgeführten Zweckbestimmungen.
- 15.3 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen

- 16.1 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie je eine Buchhaltung für Brockenstube, Dörranlage, etc.

Art. 17 Rechnungsjahr

- 17.1 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

- 18.1 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 19 Fusion oder Auflösung

- 19.1 Für die Fusion oder Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.
- 19.2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 20 Vermögensverwendung

- 20.1 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
- 20.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII Schlussbestimmungen

Art. 21 Gleichberechtigung

- 21.1 Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 22.1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 20. Februar 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen.

Münsingen, 20. Februar 2012

Frauenverein Münsingen

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Monika Landolf

Margrit Baud